

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 4****Memmingen, 12. Februar 1999****41. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
11.02.1999	Bekanntmachung über die Durchführung eines Anhörungsverfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) und Eisenburg (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen II)	53

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Durchführung eines Anhörungsverfahrens
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den
Gemarkungen Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu)
und Eisenburg (Stadt Memmingen) für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen II)

Vom 11. Februar 1999

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das in den Gemarkungen Schwaighausen und Eisenburg gelegene Wasserschutzgebiet wird sich in einen Fassungsbereich, eine engere Schutzzone und eine weitere Schutzzone gliedern. Es wird darauf hingewiesen, daß

1. der Verordnungsentwurf in der Zeit vom 22.02.1999 bis einschließlich 22.03.1999 bei der Stadt Memmingen -Rechtsamt-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 118 und beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, 2. Stock, Zimmer-Nr. 207 zur Einsichtnahme ausliegt,
2. Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Verordnung bis spätestens 06.04.1999 bei der Stadt Memmingen -Rechtsamt- oder beim Landratsamt Unterallgäu schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Frist nach Nr. 2 alle Bedenken und Anregungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. die Zustellung der Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Memmingen, 11. Februar 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister